Anlage zur DS BR/068/2023

Informationen zur Öffentlichen Ausschreibung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) für das Ausbildungsjahr 2023/2024 gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III

– BaE 2023/2024 –
– kooperative Form –

Vergabe-Nr.: **521–D–1–23–1(-2)–UVgO**

SGB II – Optionskommune
Landkreis Uckermark

Stand: 04.04.2023

1 Allgemein

Ausbildungssuchende, die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten und nicht in einer betrieblichen Berufsausbildung einen anerkannten Beruf erlernen können, erhalten die Möglichkeit, gemäß § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 76 SGB III ihre Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung unter Einbeziehung von Kooperationsunternehmen, welche die Eignung nach §§ 27 ff. BBiG bzw. §§ 21 ff. HwO besitzen, zu absolvieren.

Die Aufnahme, Fortsetzung bzw. Beendigung einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen wird vorrangig jungen Menschen gewährt, die besondere Hilfen beim fachtheoretischen und fachpraktischen Wissenserwerb oder beim sozialen Integrationsprozess benötigen. Dazu zählen bspw. auch junge Menschen mit Migrationshintergrund, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld besondere Unterstützung brauchen.

Die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung führt auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung i. V. m. den einschlägigen Verordnungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss. Im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages wird die Ausbildung zwischen dem jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dem Träger der Berufsausbildung durchgeführt. Während der Durchführung der Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Auszubildenden in eine betriebliche Berufsausbildung, möglichst bei den Kooperationsunternehmen, zu fördern bzw. zu erzielen.

Der Auftragnehmer ist neben der Gewinnung von Kooperationsunternehmen für die Koordinierung der Ausbildung mit allen beteiligten Akteuren verantwortlich und unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung, insbesondere durch die fachtheoretische Wissensvermittlung und sozialpädagogische Begleitung. Die fachpraktische Wissensvermittlung wird durch die Kooperationsunternehmen durchgeführt.

2 Zielgruppe

Zur Zielgruppe der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen gehören - unabhängig von der erreichten Schulbildung – ausbildungsreife junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die ohne Einsatz von ausbildungsfördernden Instrumenten, eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden oder nach einer vorzeitigen Lösung einer betrieblichen Berufsausbildung eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können.

Hierzu gehören insbesondere:

- junge Menschen ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss sowie Lernbehinderte, unabhängig vom erreichten Schulabschluss,

- junge Menschen, die verhaltensgestört oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind,

- ehemals drogenabhängige junge Menschen,

- straffällig gewordene junge Menschen,

- alleinerziehende junge Menschen ohne Perspektive, die nicht eigenständig eine betriebliche Ausbildung beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,

- junge Menschen mit Migrationshintergrund, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen.

3 Dauer und Teilnehmerzahl

Die BaE beginnt am 01.09.2023 und endet zum 31.08.2024.

Die Förderung des einzelnen Auszubildenden erfolgt zunächst für ein Jahr. Für die Auszubildenden wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung, möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr, angestrebt. Die Förderung wird bis zum Ende der nach dem BBiG bzw. der HwO vorgeschriebenen Ausbildungszeit fortgesetzt, wenn der Übergang des Auszubildenden in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nicht zustande kommt.

Die kooperative BaE unterteilt sich in zwei Maßnahmen, eine für den Geschäftsbereich Prenzlau/Templin und eine für den Geschäftsbereich Schwedt/Angermünde. Für den Bereich Prenzlau/Templin werden 6 Teilnehmerplätze ausgeschrieben mit optionaler Aufstockung um 1 weiteren Platz. Für den Bereich Schwedt/Angermünde werden 6 Teilnehmerplätze ausgeschrieben mit optionaler Aufstockung um 1 weiteren Platz.

4 Ziele

BaE im Sinne des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III zielen darauf ab, Ausbildungssuchenden, die aufgrund einer Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligungen besonderer Hilfen bedürfen, durch Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung in Kooperation mit Betrieben die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen.

Dem Auftragnehmer obliegt bei der kooperativen Durchführung der BaE die Gewinnung von Kooperationsbetrieben, er vermittelt fachtheoretische Ausbildungsinhalte, übernimmt die Koordinierung der Ausbildung sowie die sozialpädagogische Begleitung. Die fachpraktische Ausbildungsvermittlung wird durch die Kooperationsbetriebe durchgeführt. Die beteiligten Akteure haben die aktuell gültigen Ausbildungsordnungen/Ausbildungsregelungen der Berufsausbildungen anzuwenden.

Im Rahmen der Ausbildungsdurchführung hat der Auftragnehmer die beteiligten Akteure – insbesondere zu Beginn – über die Ziele und Rahmenbedingungen der BaE in der kooperativen Form zu informieren. Die Unterstützungsangebote des Auftragnehmers (wie bspw. sozialpädagogische Begleitung, Stütz- und Förderunterricht) für den Betrieb und die Auszubildenden sowie deren Einbindung in den betrieblichen Ablauf im Kooperationsbetrieb sind hier besonders hervorzuheben.

Der Bieter hat in seiner Konzeption darzustellen, wie er die Durchführung der außerbetrieblichen Ausbildung unter Einbeziehung der Kooperationsbetriebe sicherstellen wird.

Sollte sich im Verlauf der Berufsausbildung herausstellen, dass einzelne Auszubildende den fachlichen Anforderungen der angestrebten Ausbildung trotz intensiver Unterstützung nicht entsprechen können, hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Abstimmung mit dem Auftraggeber herbeizuführen.

Es sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern.

5 Umsetzung der Maßnahme

Der Maßnahmeträger soll eine individuelle und zielgruppenspezifische Durchführung der Ausbildung gewährleisten, welche sich am individuellen Bedarf des Auszubildenden orientiert.

Die erste Zeit der Vertragsdurchführung soll für die intensive Akquise von Kooperationsbetrieben genutzt werden. Ebenso steht in dieser Zeit das Kennenlernen von den Auszubildenden und Kooperationsbetrieben sowie den Mitarbeitern des Bildungsträgers im Fokus.

Ziel soll es sein, einen leichteren, weil begleiteten, Übergang in die Berufsausbildung herzustellen. Die zukünftigen Auszubildenden sollen sich an die neue Situation gewöhnen. Erste Gespräche sollen geführt werden, um ein Arbeitsbündnis mit den beteiligten Akteuren zu installieren. Ferner sollen Gespräche geführt werden, um zum Beispiel BAB-Anträge zu stellen, Fahrtwege zu planen und abzustimmen, Wohnungsangelegenheiten oder ggf. Kitabetreuung zu planen und andere eventuell auftretende Probleme im Zusammenhang mit dem Übergang in die Berufsausbildung zu lösen.

Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auszubildenden ist ein Ausbildungsvertrag entsprechend Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen. Die besonderen Regelungen zur Ausbildungsvergütung gemäß § 17 BBiG sind zu beachten. Der Übergang in die betriebliche Ausbildung ist jederzeit möglich, sofern die zuständige Stelle die Ausbildungszeit anrechnet.